

**Kleine Anfrage****Heidemarie Scheuch-Paschkewitz (DIE LINKE) vom 16.03.2023****Klimaschutz in Hessen: Geschwindigkeitsbegrenzung auf Autobahnen****und****Antwort****Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen****Vorbemerkung Fragestellerin:**

Der Verkehrssektor in Deutschland verfehlt regelmäßig das durch das Bundes-Klimaschutzgesetz vorgegebene Treibhausgas-Minderungsziel. Laut den Ergebnissen des Forschungsprojekts „Flüssiger Verkehr für Klimaschutz und Luftreinhaltung“ des Umweltbundesamtes vom Januar 2023 würden bei Einführung eines Tempolimits von 120 km/h auf Autobahnen „die Treibhausgasemissionen des Straßenverkehrs durch die Verringerung der durchschnittlichen Geschwindigkeit um 2,9 % gesenkt“ werden (→ <https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/fluessiger-verkehr-fuer-klimaschutz-luftreinhaltung> vom 15. März 2023). Wird auch der Routenwahleffekt berücksichtigt „erhöht sich die ermittelte Minderungswirkung des Tempolimits auf Autobahnen bezogen auf die gesamten Straßenverkehrsemissionen auf 3,6 %“, was z.B. 5,8 Mio. Tonnen CO<sub>2</sub>-Äquivalente im Jahr 2018 entsprechen würde. Berücksichtigt man zusätzlich die Nachfrageeffekte, erhöht sich die Minderungswirkung auf dann insgesamt 4,2 % (ebd).

**Vorbemerkung Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen:**

Seit dem 1. Januar 2021 werden die Bundesautobahnen nicht mehr in Auftragsverwaltung durch die Länder, sondern in Bundesverwaltung geführt. Mit der Autobahn GmbH des Bundes verantwortet der Bund dabei die Bereiche Planung, Bau, Betrieb, Erhalt, Finanzierung und vermögensmäßige Verwaltung. Überdies liegt auch die Zuständigkeit für straßenverkehrsrechtliche Anordnungen auf Bundesautobahnen seit diesem Zeitpunkt beim Fernstraßen-Bundesamt bzw. bei der Autobahn GmbH des Bundes. Das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen (HMWEVW) ist für die Bundesautobahnen lediglich noch Planfeststellungsbehörde.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit der Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz wie folgt:

- Frage 1. Wie viele Tonnen CO<sub>2</sub> ließen sich einsparen, wenn auf Hessens Autobanen eine Geschwindigkeitsbegrenzung von
- a) 120 km/h
  - oder
  - b) 100 km/h eingeführt würde?
- Antworten bitte auch unter Berücksichtigung der vom Umweltbundesamt untersuchten Routenwahl- und Nachfrageeffekte bei Einführung eines Tempolimits.
- Frage 2. Wie viel würde die Einführung einer Geschwindigkeitsbegrenzung auf den hessischen Autobahnen kosten?
- Frage 3. Wie schnell könnte nach Auffassung der Landesregierung eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf hessischen Autobahnen eingeführt werden?
- Frage 4. Wie viele Tonnen CO<sub>2</sub> werden auf hessischen Autobahnen jährlich freigesetzt?
- Frage 5. Wie hoch wäre die durchschnittliche jährliche Kostenersparnis für Autofahrerinnen und Autofahrer bei gegebenen Treibstoffpreisen durch eine Geschwindigkeitsbegrenzung von 120 km/h bzw. 100km/h?

Die Fragen 1 bis 5 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Vor dem Hintergrund des in der Vorbemerkung genannten Zuständigkeitswechsels für Bundesautobahnen liegen der Landesregierung zu den in den Fragen 1 bis 5 keine Erkenntnisse vor.

Frage 6. Welche Anstrengungen hat die Landesregierung ergriffen, um bei der Bundesregierung eine allgemeine Geschwindigkeitsbegrenzung auf Hessens Autobahnen einzufordern?

Das HMWEVW hat unter anderem in der konstituierenden Sitzung der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Verkehrssicherheit“ am 21. Juni 2018 angeregt, die Regelgeschwindigkeit auf Bundesautobahnen aufgrund der hohen Bedeutung des Schutzguts „Leben und Gesundheit“ zu überprüfen. Dies ist seitens des Bundesverkehrsministeriums aber abgelehnt worden.

Im Rahmen des Bundesratsverfahrens zur StVO-Novelle 2020 hat die Einführung eines Tempolimits auf Autobahnen keine Mehrheit gefunden.

Das Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV) hat im Rahmen der 98. Umweltministerkonferenz am 13. Mai 2022 in Wilhelmshaven einen Beschlussvorschlag eingebracht, mit dem sich die Umweltministerinnen, -minister, -senatorinnen und der -senator der Länder für ein Tempolimit als eine kostengünstige, schnell umsetzbare und sofort wirksame Maßnahme aussprechen, um den gesamtdeutschen Kraftstoffverbrauch im Verkehrssektor sowie Abhängigkeiten von Kraftstoffimporten kurzfristig zu verringern. Dieser wurde von der Umweltministerkonferenz beschlossen.

Frage 7. Unter welchen Umständen kann nach Auffassung der Landesregierung das Bundesland Hessen eigenständig eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf hessischen Autobahnen einführen?

Das Land Hessen ist rechtlich nicht befugt, eine Geschwindigkeitsbeschränkung auf hessischen Bundesautobahnen gesetzlich oder verordnungsrechtlich festzuschreiben, da der Bund diesbezüglich von seiner konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 22 des Grundgesetzes abschließend Gebrauch gemacht hat. Es wird insoweit auf die Regelung in Art. 72 Abs. 1 des Grundgesetzes verwiesen.

Frage 8. Warum hat die Landesregierung bis dato noch keine Bundesratsinitiative für die flächendeckende Einführung einer Geschwindigkeitsbegrenzung auf Autobahnen auf den Weg gebracht?

Frage 9. Würde der hessische Verkehrsminister eine Initiative im Bundesrat zur Einführung einer Geschwindigkeitsbegrenzung auf den Autobahnen unterstützen? Antwort bitte mit Begründung.

Die Fragen 8 und 9 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Für Bundesratsinitiativen, die die Einführung einer zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf Bundesautobahnen zum Gegenstand haben, waren in der Vergangenheit und sind aktuell keine entsprechenden Ländermehrheiten im Bundesrat zu erwarten. Es wird im Übrigen auf die Antwort zu Frage 6 verwiesen.

Wiesbaden, 2. Mai 2023

**Tarek Al-Wazir**